



Pressemitteilung 21. Juni 2012

„Sprit“- Verkaufsverbot an Tankstellen Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen wurde neu geregelt

Viele Erklärungen beginnen mit „ja, aber ...“. Im vorliegenden Fall verhält es sich genau so. Es geht um eine Verkündung der Bayerischen Staatsregierung. Deren Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat im Mai neue Vollzugshinweise hinsichtlich der Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen bekannt gegeben. Ein normaler Vorgang mit durchaus nachvollziehbaren Inhalten. Wenn da nicht das berühmte „ja, aber“ wäre. Dieses bringt der VEBWK e.V. Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur ins Spiel.

Das zuständige Bayerische Staatsministerium verweist in seiner Novellierung des § 6 des Ladenschlussgesetzes unter Punkt 3 auf eine „Eingrenzung des Kundenkreises“ hin. Gemeint ist damit, dass nur noch Reisende und Mitreisende, die im Auto unterwegs sind, alkoholische Getränke in der Tankstelle kaufen dürfen. Und das auch nur in bestimmten kleineren Mengen. Autobahntankstellen unterliegen zudem noch einer zeitlichen Verkaufsbeschränkung. Dort dürfen alkoholische Getränke zwischen null Uhr und sieben Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden. Soweit, so gut. Eine Formulierung besitzt aber Sprengkraft: „die gesetzliche Differenzierung zwischen den nach Maßgabe des § 6 Abs.2 LadSchlG privilegierten Reisenden und Mitreisenden des Kraftfahrzeugverkehrs einerseits und den nicht privilegierten „Nichtreisenden“ andererseits ist im praktischen Vollzug in der Regel auf einfache und zuverlässige Art und Weise handhabbar. „Nichtreisende“ im vorstehenden Sinn sind insbesondere auch Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, da deren Motivation erkennbar von der Intention der gesetzliche Regelung abweicht. Personen, deren regelmäßiger gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, unterscheiden sich für jedermann ohne weiteres erkennbar von der nach Sinn und Zweck des Tankstellenverkaufs ins Auge gefassten Zielgruppe.

Behördliche Formulierungen sind halt manchmal recht kompliziert. Um es einfacher auszudrücken: Jugendliche und Alkoholfreunde älteren Semesters werden hier als nicht privilegiertes Klientel der Tankstellen geoutet und mit „Einkauferschwernissen“ belegt. Verbot erteilt, Lösung erreicht? Mitnichten! Echte Prävention sieht anders aus. Durch diese Maßnahme, die grundsätzlich auf breite Zustimmung stoßen dürfte, wird ein Problem

verlagert. Alkoholeinkäufe werden so noch stärker in Supermärkten stattfinden, die sich nicht selten in Einkaufszentren befinden. Dort ist der Verkauf von Alkohol an Jugendliche zwar auch untersagt, aber der Mensch ist grundsätzlich erfinderisch und ein 18-Jähriger darf dann schon mal einen ganzen Einkaufswagen mit Bier, Wein und Hochprozentigem füllen und an seine minderjährigen Freunde draußen verteilen. Der Vorteil des Ladenschlussgesetzes verhindert dieses zwar nach 20 Uhr, das aber wird kaum in der Bilanz positiv zu Buche schlagen. Man hat also ein Gesetz novelliert, um ein gesellschaftliches Manko zu beheben, schlitterte jedoch exakt am ursächlichen Thema vorbei. Gut gemeint, ja ... aber.

Es wird nicht lange dauern, dann werden neue Stimmen laut, die ein generelles Alkoholverkaufsverbot fordern. Nur so kommt man dem Grundübel bei. Dann werden vielleicht die Kioske und Imbisse am See mit einem sonntäglichen Alkoholverkaufsverbot beseelt, um damit den Jugendalkoholismus in den Griff zu bekommen. Und wenn das nicht reicht, böte sich schließlich noch ein generelles „außer Haus Verkaufsverbot für alkoholische Getränke“ für die gesamte Gastronomie an. Unwirklich? Sicher nicht, wenn man die Vorgehensweisen der Protagonisten für eine komplett regulierte Gesellschaft aufmerksam verfolgt. Und hier warnt der VEBWK eindringlich: „Wehret den Anfängen, noch besser – hört auf mit der Schaffung gänzlich falscher Maßnahmen gegenüber gesellschaftlichen Problemfeldern. Jugendalkoholismus muss wirksam eingedämmt werden. Natürlich. Aber bitte mit den richtigen Mitteln. Aufklärung tut Not. Präventionsprogramme, die Zeit und Geld benötigen, aber sicher eine nachhaltige Wirkung erzielen, sind allemal besser, als Verbote. Es ist doch inzwischen längst bekannt, dass Verbote exakt das Gegenteil von dem erreichen, was man eigentlich wollte. Es kommt vielmehr in den Sinn, dass der Gesetzgebungsapparat reine Pflichterfüllung im Sinne von Paragraphen ist und keinerlei Lust auf wirkliche Problembewältigung hat,“ so der Landesvorsitzende des Vereins, Franz Bergmüller.

Rauchverbot in der bayerischen Gastronomie, Unterhaltungsverbot vor stillen Tagen, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen und vielleicht noch weiteren Stellen. Verbotskultur als Lösungersatz. Eine Entwicklung, die endlich aufhören muss. Bayern gilt als lebenswertes und freiheitliches Bundesland. Die Menschen besitzen Traditionen, Anstand und Erziehung. Sie sind mündig und loyal gegenüber dem Staat. Sie erwarten zu recht soviel Staat wie nötig und so wenig Staat wie möglich. Und sie erwarten sich von ihren Volksvertretern und Beamten kluge, langfristig taugliche und nachhaltige Lösungen. Das ist derzeit im Freistaat recht selten festzustellen. Ergo: weniger Verbotsüberlegungen, mehr aufklärende und präventive Maßnahmen, die den Menschen das Gefühl geben, in einem freien und aufgeklärten Land zu leben. Dieses Mandat bildet die Voraussetzung für verantwortliche Bürgerpolitik. Verbote bewirken schlimmstenfalls den Verfall von Vertrauen der Bürger in ihre Vertreter.

Pressekontakt:
VEBWK e.V. Pressesprecher
Bodo Meinsen
Tel. 089 – 90 52 90 72
Email: presse@vebwk.com